



Fragen und Antworten zum Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Als starker Partner an Ihrer Seite beantworten wir Ihnen selbstverständlich gern diese und weitere Fragen. Für einen besseren Überblick haben wir Ihnen die wichtigsten Informationen zusammengefasst.

1. Wann ist der Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen?

Der Befreiungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht zu stellen. Er ist an die Krankenkasse zu richten, die bei Versicherungspflicht zuständig wäre oder gewählt werden könnte. Besteht bereits eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, so ist die Krankenkasse zuständig, die die Krankenversicherung durchführt.

2. Ab wann gilt die Befreiung?

Die Befreiung gilt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden. Anderenfalls vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt.

3. Kann die Befreiung widerrufen werden?

Nein – die Befreiung kann nicht widerrufen werden. Eine Ausnahme besteht bei Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit, Pflegezeit oder Nachpflegezeit. Die Befreiung erstreckt sich in diesen Fällen auf deren Dauer.

4. Weitere wichtige Hinweise

Die Befreiung bleibt bestehen, wenn zugleich die Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgrund eines anderen Tatbestands des Sozialgesetzbuchs V (SGB V) erfüllt werden. Keine Auswirkungen hat jedoch eine Befreiung von der studentischen Krankenversicherung auf eine Beschäftigung, die während der Dauer des Studiums ausgeübt wird und die aufgrund des Erscheinungsbilds des Studierenden als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) unterliegt.

Die Befreiung schließt eine Familienversicherung nach § 10 SGB V sowie nach § 7 Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) aus.

Für die Zeit nach Beendigung des Studiums und vor Aufnahme einer Beschäftigung besteht kein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Befreiung schließt gleichzeitig eine Mitgliedschaft (auch eine Familienversicherung) in der gesetzlichen Pflegeversicherung aus. Pflegeversicherungspflicht besteht jedoch trotzdem und ist grundsätzlich dort durchzuführen, wo auch die Krankenversicherung besteht.

Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie gern persönlich.

Besuchen Sie einen unserer Service-Points. Öffnungszeiten und die Möglichkeit zur Terminvereinbarung finden Sie auf mobil-krankenkasse.de/kontakt

Oder rufen Sie uns an.
Ihre kostenlose Service-Hotline:

0800 255 0800

mobil-krankenkasse.de